



Rechtsdienstleistungsrecht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Als sich 2008 mit Inkrafttreten des RDG der Markt der Kommentarliteratur zum Rechtsdienstleistungsrecht neu formierte, war die „Renaissance“ der Materie durch immer neue, zum Teil disruptive Rechtsdienstleistungsangebote der Legal Tech-Szene nicht absehbar. Die Phantasie beflügelten vor allem „Rechtsdienstleister im Blaumann“ und damit § 5 RDG. An „Legal Techies“, die dem eher muffigen Begriff des Inkassodienstleisters in § 10 RDG kreativ neues Leben einhauchten, dachte noch niemand. Verlässliche und aktuelle Leitlinien sind angesichts der stürmischen Entwicklungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt daher heute mehr denn je gefragt, so dass die Neuauflage des von *Christian Deckenbrock* und *Martin Henssler* herausgegebenen Kommentars, **„Rechtsdienstleistungsgesetz“** den mit der Materie regelmäßig Befassen hoch willkommen sein wird. Der Kommentar, der nicht nur das RDG, sondern auch die Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) und das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) kommentiert, liegt sechs Jahre nach der Voraufgabe, nun in 5. Auflage vor. Die Neuauflage musste nicht nur die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur der vergangenen sechs Jahre auswerten, sondern auch zahlreiche Änderungen des RDG, des RDGEG und der RDV bewältigen. Einen Schwerpunkt nimmt dabei die Kommentierung des 2017 neu geschaffenen § 1 Abs. 2 RDG ein, der den internationalen Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes bestimmt. Eingearbeitet ist auch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassowesen aus dem Jahr 2020. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Kommentierung den neu herausgebildeten Rechtsdienstleistungsfeldern wie zum Beispiel der unentgeltlichen studentischen Rechtsberatung durch „Legal Clinics“, der Prozessfinanzierung, dem sich dynamisch entwickelnden Inkassowesen und dem sich kontinuierlich wandelnden Legal Tech-Markt. Der Kommentar enthält auch eine erste Einordnung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt („Legal Tech-Gesetz“), das bei Erscheinen des Kommentars im Frühjahr 2021 noch im Gesetzgebungsverfahren war. Ei-

nen neuen Autor, der frische Impulse bietet, hat mit *Glinde-mann* § 15 RDG erhalten, der als aus dem BRAO-Kommentar „*Henssler/Prütting*“ bekannter Experte des Europarechts künftig die Norm des RDG erläutert, die sich der grenzüberschreitenden Erbringung von Rechtsdienstleistungen widmet. Dass der Kommentar meinungsstark ist und nicht lediglich Rechtsprechung und Kasuistik dokumentiert, belegt die Tatsache, dass manche Rechtsfrage, die Berührung zu verschiedenen Vorschriften hat, von unterschiedlichen Bearbeitern durchaus kontrovers beurteilt wird.

2 Mittlerweile sind in Folge des „Legal Tech“-Booms einige Dissertationen zu Rechtsfragen erschienen, die sich aus den Aktivitäten vor allem nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleister ergeben, die Legal Tech-basierte Rechtsdienstleistungen anbieten. *Bernhard Brechmann* ergänzt dieses monographische Schrifttum mit seiner in München entstandenen Arbeit **„Legal Tech und das Anwaltsmonopol“** um einen Aspekt, der sich aus dem Titel nicht unmittelbar erschließt: Er geht der Frage nach, inwieweit ausländische Anbieter, die in ihrem Herkunftsland nicht ähnlich engen Vorgaben des Rechtsdienstleistungsrechts unterliegen, wie sie in Deutschland das RDG postuliert, aus dem Ausland heraus in Deutschland aktiv werden können. Letztlich klärt er damit rechtlich ein Vorgehen, das einer der Pioniere der Branche, EUclaim, 2008 gewählt hatte, als das Unternehmen begann, von seinem Sitz in den Niederlanden aus Rechtsdienstleistungen in Deutschland anzubieten – nur um relativ schnell eine deutsche Tochter zu gründen, die sich dem RDG unterstellte und eine Inkassolizenz beantragte. *Brechmann* beginnt seine Arbeit mit Begriffserklärungen und der Entwicklung eines aus seiner Sicht vorzugswürdigen Regulierungsansatzes de lege ferenda – hier plädiert er für einen Erlaubnistatbestand in § 10 RDG und eine Art „Algorithmen-TÜV“, durch den Legal Tech-Angebote zertifiziert würden. Es schließt sich ein Vergleich des von ihm entwickelten Modells mit der lex lata an. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt sodann auf der Analyse, inwieweit eine Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch den „Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen“ möglich ist. Zu diesem Zweck fächert er zunächst die rechtsdienstleistungsrechtlichen Vorgaben in anderen EU-Staaten auf, um im nächsten Schritt den internationalen Geltungsanspruch des RDG zu untersuchen. Er schließt sich der Sichtweise an, dass das Herkunftslandprinzip des TMG sich bei aus dem Ausland heraus nach Deutschland hinein erbrachten Rechtsdienstleistungen via Telemedien gegenüber einem etwaigen Geltungsanspruch des RDG durchsetze. Im nächsten Schritt untersucht der Verfasser, inwieweit das RDG bereits ausländischen Rechtsdienstleistern ein Tätigwerden in Deutschland ermöglicht. Es folgen dann längere Betrachtungen zur Frage, ob der nach geltendem Recht Legal Tech-Anbietern gewährte Zugang zum deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt unionsrechtskonform ist. Dass Legal Tech-Anbieter keinen entsprechend dem Konzept der Berufsrechtsqualifikationsrichtlinie „partiellen Zugang zum Rechtsanwaltsberuf“ erhalten, hält er ebenso wie die aus seiner Sicht inkohärente Regulierung des deutschen Rechtsdienstleistungsmarktes für unionsrechtswidrig. Nachdem *Brechmann* die Grenzen der Umsetzung des von ihm einleitend entwickelten „vorzugswürdigen Regelungsmodells“ de lege ferenda aufgezeigt hat, schließt die Arbeit mit einem Plädoyer für eine harmonisierende, auf Art. 103 AEUV gestützte Richtlinie.



1
Rechtsdienstleistungsgesetz

Christian Deckenbrock/
Martin Henssler (Hrsg.),
Verlag C.H. Beck,
5. Auflage, München
2021, 1080 S.,
978-3-4067-1532-7,
119 Euro.



2
Legal Tech und das Anwaltsmonopol

Bernhard Brechmann,
Verlag Mohr Siebeck,
Tübingen 2021, 246 S.,
978-3-1616-0713-4,
74 Euro.



3
Prozessvertretung durch Professoren

Christoph Holtwisch,
Verlag Dr. Kovac,
Hamburg 2021, 98 S.,
978-3-3391-2414-2,
64,80 Euro.



4
Rechtshandbuch Legal Tech

Stephan Breidenbach/
Florian Glatz (Hrsg.),
Verlag C.H. Beck, 2.
Auflage, München 2021,
422 S.,
978-3-406-73830-2,
129 Euro.

3 Die zunehmende Beliebtheit juristischer Bachelor- und Masterstudiengänge in Aus- und Weiterbildung bringt es mit sich, dass gelegentlich Abschlussarbeiten solcher Studiengänge in Buchform erscheinen, die in das thematische Konzept der Bücherschau fallen. Nicht immer sind sie aufgrund des Zuschnitts von Bachelor- beziehungsweise Masterarbeiten berichtenswert (auch wenn ihr Umfang durchaus dem entspricht, was noch vor einigen Jahrzehnten als völlig hinreichend für eine juristische Dissertation erachtet wurde), bisweilen verdienen sie aber Erwähnung an dieser Stelle. Die Studie „Prozessvertretung durch Professoren“ von *Christoph Holtwisch* beruht auf einer Masterarbeit, die sich mit der Postulationsfähigkeit der Hochschullehrer aus den Rechtswissenschaften befasst. Sie werden in den Prozessordnungen als „Rechtslehrer“ bezeichnet und sind in der Frage der Prozessvertretung Rechtsanwälten gleichgestellt. Der Autor klärt an der Schnittstelle von Berufsrecht, Hochschulrecht und Prozessrecht zunächst, welche Prozessordnungen den Rechtslehrern Postulationsfähigkeit unmittelbar oder mittelbar (als Personen mit Befähigung zum Richteramt) zubilligen und welche nicht. Sodann untersucht (und verneint) er eine mögliche Rechtfertigung ihrer „Aussperrung“ aus Zivilprozessen und damit der unterschiedlichen Behandlung von Rechtslehrern durch die Verfahrensrechte. Weitere Abschnitte klären, welche Voraussetzungen die Prozessordnungen für die Postulationsfähigkeit von Rechtslehrern aufstellen, welche „berufsrechtlichen“ Anforderungen Rechtslehrer beachten müssen, wenn sie wie Rechtsanwälte im Prozess tätig werden und welchen Vergütungsanspruch Rechtslehrer für diese Tätigkeit haben. *Holtwisch* stellt die interessante These auf, dass Rechtslehrer als Prozessbevollmächtigte „Organe der Rechtspflege“ seien, „unabhängige Organe der Rechtspflege“ freilich nur, wenn sie nicht (ausnahmsweise) verbeamtet sind. Über § 242 BGB geht der Verfasser, von einem weitgehenden Gleichlauf der anwaltlichen Pflichten aus § 43a BRAO und der vertraglichen Pflichten des Rechtslehrers aus dem von ihm mit seinem Auftraggeber geschlossenen Rechtsdienstleistungsvertrag aus. Die Arbeit schließt mit Reformforderung. Der Autor hält es für geboten, dass Deutschland sein Recht vereinheitlicht – sei es über die allgemeine Zulassung der Rechtslehrer zur Anwaltschaft oder über die Herbeiführung ihrer Postulationsfähigkeit in allen Prozessordnungen.

4 Wenngleich das von *Stephan Breidenbach* und *Florian Glatz* herausgegebene, nunmehr in zweiter Auflage vorliegende „**Rechtshandbuch Legal Tech**“ nicht das Rechtsdienstleistungsrecht zum Gegenstand hat, so ist es für die an dieser Rechtsmaterie Interessierten gleichwohl eine wichtige Erkenntnisquelle: Das Buch beschreibt die Folgen der Digitalisierung für das Recht, die juristischen Berufe, Unternehmen und Verbraucher. Es zeigt einerseits auf, wo und wie bereits jetzt wichtige Technologien eingesetzt werden und Kostenvorteile ermöglichen und erörtert andererseits, welche Trends für die nächsten zehn bis 15 Jahre anstehen. Damit beschreibt es den Markt, den das Rechtsdienstleistungsrecht reguliert, in Gegenwart und Zukunft. Schwerpunkte liegen auf den Aspekten Industrialisierung (Standardisierung), Künstliche Intelligenz (Machine Learning) und Vernetzung (Blockchain). In diese drei Themen wird auf rund 50 Seiten eingeführt, bevor sich zahlreiche Beiträge zu Anwendungsbeispielen anschließen. Diese sind in Umfang, Darstellungsform und wissenschaftlichem Anspruch sehr unterschiedlich. Der Sache nach ist das Buch daher ein Sammelband von Beiträgen zum Generalthema Legal Tech, die die Herausgeber systematisiert haben. Für die Neuauflage (zur Erstauflage AnwBl 2018, 354), haben die Herausgeber das Werk um zwölf zusätzliche Beiträge angereichert, etwa zur Emission von tokenisierten Schuldverschreibungen, zur Blockchain-Technologie im Lizenzhandel und in der öffentlichen Verwaltung oder zu Legal Tech in der Rechtsabteilung. Im Abschnitt zur Justiz findet sich ein neuer Beitrag zu Online-Bagatellverfahren, im Methodenteil zur Automatisierung der Subsumtion. Das Kapitel zur Zukunft des Rechts enthält neue Abschnitte zum sogenannten Embedded Law und zu Legal Design.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de